



Gemeinde Oberdorf BL

Dorfmatthstrasse 6 - 4436 Oberdorf
T 061 965 90 90 / F 061 965 90 99
info@oberdorf.bl.ch / www.oberdorf.bl.ch

Holzfeuerungskontrolle

Der Gemeinderat hat das neue Reglement und die Verordnung zur Feuerungskontrolle, genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Damit setzt sie die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes und die kantonalen Bestimmungen um, die neu auch die Kontrolle von Holzfeuerungen vorsieht.

Mit der Koordination der Holzfeuerungskontrollen wurde die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) Basel-Landschaft beauftragt.

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) gelten für Holzfeuerungen folgende Messintervalle:

- Holz-Zentralheizungen bis 70 Kilowatt (kW) Wärmeleistung: alle 4 Jahre Emissionsmessung von Kohlenstoffmonoxid (CO)
- Holzeinzelherde (Kachelöfen, Cheminées, Schwedenöfen, etc.): alle 2 Jahre visuelle Kontrolle
- Bei Einzelraum-Holzfeuerungen, die nur in einem beschränkten Umfang in Betrieb stehen, findet alle vier Jahre eine angepasste Kontrolle statt.

Die Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen erfolgt gestaffelt. Ab **Herbst 2025** werden in einem ersten Schritt die Eigentümerinnen und Eigentümer einer **Holz-Zentralheizung bis 70 Kilowatt (kW) Wärmeleistung** schriftlich über die Messpflicht ihrer Anlage informiert und aufgefordert, die Kontrolle durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Warum sind Kontrollen notwendig?

Holz hat viele Vorteile...

Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der regional produziert werden kann. Bei einer nachhaltigen Nutzung des Waldes ist Heizen mit Holz klimaneutral.

... aber auch Nachteile

Unsachgemässes Feuern: Bei unsachgemäßem Betrieb einer Holzfeuerung (feuchtes Holz, mangelnde Luftzufuhr, ungeeignete Anzündmethode oder ein überfüllter Brennraum) wird viel Feinstaub und Schadstoffe ausgestossen, was zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Dieselben Umweltbelastungen hat auch eine Holzfeuerung, die nicht dem Stand der Technik entspricht, ansonsten aber korrekt betrieben wird.

Wer kann die Kontrolle durchführen?

Die Messungen und Kontrollen dürfen im Kanton Basel-Landschaft nur von Fachbetrieben, Feuerungskontrolleuren oder Kaminfeuern durchgeführt werden, deren Fachpersonen die spezifischen Ausbildungsmodule des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Aufgrund dieser Ausbildungsnachweise erteilt das Lufthygieneamt die Zulassung. Die fortlaufend aktualisierte Zulassungsliste der feuerungstechnischen Fachbetriebe steht online zur Verfügung.

<https://kanton.baselland.ch/bau-und-umweltschutzdirektion/lufthygiene/lufthygiene/feuerungskontrolle-gemeinden-bl/downloads-1/liste-messberechtigte-personen/@@download/file/Messberechtigte%20Firmen.pdf>



Wie läuft die Kontrolle ab?

Anlagebetreiber/Anlagebetreiberin: Sie werden von der Geschäftsstelle aufgefordert, einen zugelassenen Fachbetrieb mit der Kontrolle zu beauftragen. Die AnlagenbesitzerInnen sind verpflichtet, die Kontrollen und Messungen innerhalb der geforderten Frist durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchführen zu lassen. Zur Kontrolle muss der Anlagebetreibende vor Ort sein.

Fachbetrieb: Er berät die Anlagenutzenden vor Ort, misst Zentral-Heizungen und prüft Einzelöfen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten einer Kontrolle bzw. Messung tragen nach dem Verursacherprinzip die Anlagebetreibenden. Die Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand der Fachperson und den administrativen Kosten der Geschäftsstelle.

Was macht die Geschäftsstelle?

Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übernimmt Aufgaben im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Holz-Feuerungskontrolle im Baselland. Sie tut dies im Auftrag des kantonalen Lufthygieneamts, dem die gesetzliche Aufsicht obliegt. Die Aufgaben der GFK sind mit der Gemeinde vertraglich geregelt:

- Führen des Anlagenkatasters für die Gemeinden: Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten werden über die Datenbank des Kantons gepflegt
- Schriftliche Aufforderung der Anlagenbetreibenden zur Messung bzw. visuellen Kontrolle
- Verarbeitung eingehender Rapporte und Stellungnahmen an Anlagenbetreibende
- Direktes Inkasso der Administrativgebühr bei den Feuerungskontrolleuren

Kontaktadresse

VFKRBL

c/o Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft

Postfach, 4127 Birsfelden

E-Mail: info@gfkbl.ch

www.gfkbl.ch